

# BUK.li Klassenpreisverleihung – Schüler freuen sich über Tagesausflüge

**LIEZEN** Im Herbst vergangenen Jahres konnten sich interessierte Schüler über das Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten im Bezirk Liezen im Rahmen der Berufs- und Karrieremesse (BUK.li) umfassend informieren und als besonderes Zuckerl an einem Gewinnspiel teilnehmen. Die Freude unter den Gewinnern anlässlich der Preisverleihung am 7. Februar war groß.



Landtagsabgeordnete Michaela Grubesa appelliert an die Jugend in der Region zu bleiben und verspricht dahingehend bestmögliche Unterstützung aus der Politik

Die Berufs- und Karriere-messe fand in Kooperation mit der Regionalstelle Ennstal/Salzkammergut der Wirtschaftskammer Steiermark, dem Arbeitsmarktservice Liezen, der Steir-

Gröbning und Liezen statt. Das Interesse war sehr groß und viele Schüler nutzten das Angebot, sich über Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie das zahlreiche Lehrstellenangebot praxisnah zu informieren. „Die familiäre Atmosphäre und die transparente Präsentation der Aussteller sind unser Erfolgsrezept. Diese positive Energie wollen wir bei der BUK.li 2020 auch wieder weiterleben“, so Eva Stiermayr vom RML.

Zusätzlich wurden auch attraktive Preise, die am 7. Februar im Mehrzwecksaal des AMS Liezen von den jeweiligen Sponsoren übergeben wurden, verteilt. So dürfen die Schüler der 4B der Neuen Mittelschule Liezen den Dachstein erkunden. Eine Sondervorführung im Star Movie Liezen gibt es für die 4B der Neuen Mittel-

schule Bad Mitterdorf. Ein Ausflug in die Salzwelten werden die Schüler der 1D des Stiftsgymnasiums Admont unternehmen und die SCHMBF der HTL Trieben wird einen Skitag auf der Rieseralp verbringen. Im Zuge der Preisverleihung appellierten Heige Röder, Leiter des AMS Liezen, Heinz Walcher, Regionalleiter der Steiermärkischen Sparkasse und Landtagsabgeordnete Michaela Grubesa gleichermaßen an die Jugendlichen, in der Region zu bleiben, um den Bezirk vor der weiterer Abwanderung zu schützen. Im Bezirk Liezen gibt es aktuell 280 offenen Lehrstellen und einen akuten Fachkräftemangel. Die BUK.li bietet eine großartige Möglichkeit, Chancen und Möglichkeiten zu erkennen und unterstützt bei der Berufswahl.



**BROFACTION**  
an der BAfEP  
Liezen

Als 600. Klimabündnisschule Österreichs gewann die BAfEP Liezen im vergangenen Schuljahr ein Konzert von BROFACTION.

Laurin und Nico Greiter überzeugten nicht nur mit ihren außergewöhnlichen Stimmen und ihrem Sound auf Gitarre und Klavier, sondern auch mit ihrer sympathischen Art. Die Schüler der BAfEP genossen das Konzert in vollen Zügen.

## Formerfordernis eines Testamentes

**Grundsätzlich gibt es in Österreich drei unterschiedliche Formen für ein Testament. Ein eigenhändiges, ein fremdhändiges und ein mündliches Testament. Das Aufsetzen eines Testamentes ist nicht schwierig, dennoch sollten wesentliche Formerfordernisse beachtet werden, um Fehler und somit eine Ungültigkeit zu vermeiden.**

Das mündliche Testament ist die einfachste Form. Jeder kann seinen mündlichen letzten Willen abgeben, wenn er sich in unmittelbarer Todesgefahr befindet oder ein Verlust der Testierfähigkeit droht. Für dieses Nottestamente sind zwei Zeugen erforderlich, die gleichzeitig anwesend sein müssen, um den letzten Willen des Erblassers zur Kenntnis zu nehmen.

Das eigenhändige Testament ist schon etwas schwieriger und muss vom Testator eigenhändig geschrieben und unterfertigt werden. Es ist auch ratsam, Tag und Ort der Errichtung des letzten Willens anzuführen, damit festgestellt werden kann, welches als letztes Testament zu werten ist. Ein maschinell geschriebener Text, der vom Testator lediglich unterschrieben wird, gilt

nicht als eigenhändiges Testament und ist somit nichtig.

Die sicherste Variante eines Testaments ist ein fremdhändiges Testament, welches von einem Notar oder Rechtsanwalt nach den Wünschen des Testators aufgesetzt wird. Ein zwingendes Formerfordernis ist die Unterfertigung des Testaments durch den Testator unter Anwesenheit von drei Zeugen. Der Testator muss auch einen handschriftlichen Zusatz setzen, aus dem hervorgeht, dass die Unterschrift wirklich die seine ist. Ebenso haben die Testamentszeugen einen Zusatz zu schreiben, dessen Schriftbild mit der Unterschrift verglichen werden kann und zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit beiträgt. Das fremdhändige Testament muss als weiteres Formerfordernis auch eine einheitliche Urkunde sein.

In einem vor Kurzem vom Obersten Gerichtshof behandelten Fall war es so, dass ein Testament mit Computer geschrieben worden ist und auf einer Seite gedruckt war. Auf der zweiten Seite war die Unterschrift des Testators sowie der drei Zeugen und sie haben alle vier die Formerfordernisse für das fremdhändige Testament mit ihren Zusätzen erfüllt. Die Seiten waren durchgehend nummeriert, jedoch nicht verbunden und in einem offenen Kuvert bei einem Rechtsanwalt hinterlegt. Nach dem Tod des Erblassers ergaben sich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Testaments. Diese wurde jedoch vom Obersten Gerichtshof verneint, da mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 die Formerfordernisse für eine fremdhändige letztwillige Verfügung aufgrund diverser Anlässe verschärft worden sind und im vorliegenden Fall eine Formunwirksamkeit erkannte wurde. Diese lag darin begründet, dass die Zeugen und der Testator auf einem gesonderten Blatt unter-

schrieben hatten und diese beiden Blätter nicht verbunden waren. Die einzelnen Bestandteile der Urkunde müssen nämlich so fest miteinander verbunden werden, dass eine Lösung nur mit Zerstörung oder Beschädigung der Urkunde einhergeht. Konkret muss ein Testament entweder gebunden, geklebt oder zusammengeheftet werden. Durch diese Vorkehrungsweise wird ausgeschlossen, dass am Testament nachträglich Manipulationen vorgenommen werden können. Auch das Verbinden der Blätter mit einer Büroklammer oder das „Zusammenstecken“ ist nicht geeignet.

In meiner Kanzlei wird ein fremdhändiges Testament bereits immer zusammengeheftet und mit einer Stampiglie versehen, was das Lösen der Verbindung nur mit Beschädigung der Urkunde möglich macht. Ein auf diese Weise errichtetes Testament wird zusätzlich einem zentralen Testamentsregister zugeführt, sodass beim Ableben des Testators der jeweilige Gerichtskommissär Einsicht nehmen bzw. in Erfahrung bringen kann, wo und wann

## Recht haben

ein Testament errichtet worden ist.

Am oben angeführten Fall zeigt sich, dass es ratsam ist, sich bei der Testamentserrichtung an einen professionellen Vertragsrichter zu wenden. So wird sichergestellt, dass ein gültiges Testament zustande kommt. Sollten Sie, werter Leser, Fragen zum Erbrecht haben, gebe ich Ihnen gerne vertraulich Auskunft über die von Ihnen beabsichtigte Vorgehensweise.



Mag. Hans Jörg Fuchs  
Vernouilletgasse 70  
8970 Schladming  
Tel. 03687/20523  
office@ra-fuchs-schladming.at